

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in *Taschenlexikon Religion und Theologie*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Wolf-Friedrich Schäufele

Beichte

Taschenlexikon Religion und Theologie, Vol. 1, 5th Edition: pp.132-136.

Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2007

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Vandenhoeck und Ruprecht:

<https://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com/>

Your IxTheo team

---

Liebe\*r Leser\*in,

dies ist eine von dem/der Autor\*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in *Taschenlexikon Religion und Theologie* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor\*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch nicht das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Wolf-Friedrich Schäufele

Beichte

Taschenlexikon Religion und Theologie, Bd. 1, 5. Auflage, 132-136.

Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2007

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Vandenhoeck und

Ruprecht publiziert: <https://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com/>

Ihr IxTheo-Team

## **Beichte**

B. bezeichnet das private oder öffentliche Bekennen von Sünden durch einen Einzelnen oder eine Gruppe. Als Mittel zur Wiederherstellung des durch menschliche Schuld gestörten oder gefährdeten Verhältnisses zur göttlichen Welt und zur Abwendung göttlichen Zorns oder Strafgerichts ist solches Bekennen in sehr verschiedenen Ausprägungen in nahezu allen Kulturen und Religionen verbreitet. In der Geschichte des Christentums dominiert die sogenannte Einzel- oder Privatbeichte: das wiederholbare nichtöffentliche Bekenntnis konkreter Sünden durch den Einzelnen vor einem Geistlichen, mit dem Ziel, Vergebung zu erlangen.

1. Das Institut der Einzelbeichte ist erst in nachbiblischer Zeit entstanden, findet aber Anhalt am Zeugnis des Alten und Neuen Testaments. Das Alte Testament kennt das Sündenbekenntnis des Einzelnen (Ps 32,1–5) wie der Gemeinde (Lev 16,21) und weiß von dessen befreiender Wirkung; durch die verschiedenen Riten des Opferkults und des Versöhnungstages (Jom Kippur) kann Vergebung erlangt werden. Im Neuen Testament kommt Bekenntnis und Vergebung der Sünde zentrale Bedeutung zu (z. B. 1 Joh 1,9; Jak 5,16). Ursprung der Vergebung ist Christus, der neue Hohepriester, der seinen Jüngern die Vollmacht zur Sündenvergebung – die sogenannte Schlüsselgewalt – überträgt (Joh 20,21–23; Mt 16,19; 18,18); vor allem auf diese Stellen gründet sich die spätere christliche Buß- und Beichtpraxis. Modelle von Beichtgesprächen mit Bekenntnis der Sünde und Zuspruch der Vergebung finden sich im Alten (2 Sam 12,13) wie im Neuen Testament (Lk 23,39–43).

2. Das älteste Christentum kennt noch keine geregelte B. Mit der Taufe empfängt der neu Bekehrte zugleich Vergebung der Sünden und verpflichtet sich zu einem Leben im Gehorsam gegen Gottes Gebote; begeht er später dennoch eine schwere Sünde, bedeutet dies einen nicht wieder gut zu machenden Abfall vom Glauben. Seit dem 2. Jahrhundert rechnet man zunehmend mit der Möglichkeit einer erneuten Sündenvergebung nach der Taufe – eine Möglichkeit, die im 3. Jahrhundert im kirchlichen Bußverfahren (> Buße) institutio-

nalisiert wird. Dieses räumt den Getauften die Möglichkeit einer einmaligen öffentlichen Kirchenbuße für schwere Sünden ein, die nach einer festgesetzten Bußzeit mit der feierlichen Wiederaufnahme in die Gemeinde durch den Bischof endet.

Die wiederholbare, private B. stellt gegenüber der einmaligen öffentlichen Kirchenbuße eine konkurrierende Form des Bußverfahrens dar. Ihre Ursprünge liegen im Mönchtum, in der regelmäßigen Gewissensforschung und Aussprache der Mönche mit ihrem Seelenführer. In der stark mönchisch geprägten irisch-keltischen Kirche, die kein öffentliches Bußverfahren kennt, wird die B. schon früh auch für Laien üblich. Dabei bekennt der Beichtende (Pönitent) seine Sünden vor dem Priester, der ihm dafür bestimmte, der Art und Schwere der Sünden entsprechende Wiedergutmachungsleistungen (Satisfaktionen) auferlegt; nach deren Ableistung wird der Pönitent vom Priester durch einen Akt der Fürbitte (Absolution) wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen und zum Empfang der Sakramente zugelassen. Galten zunächst nur schwere Sünden wie Sexual- und Tötungsdelikte und Götzendienst als bußbedürftig, so wurden bald auch minder schwere Vergehen gebeichtet. Die geforderten Bußleistungen – meist Fasten, aber auch Gebete, Almosen oder Verbannung – waren anfangs sehr hart; später konnten sie durch alternative Bußwerke ersetzt (Kommutation), durch Stellvertreter erbracht oder durch Geldzahlungen abgelöst (Redemption) werden – eine Praxis, aus der das Ablasswesen hervorging. Seit dem 6. Jahrhundert wurden für den Gebrauch der Beichtpriester sogenannte Bußbücher zusammengestellt, in denen die Bußleistungen für bestimmte Vergehen nach festen „Tarifen“ vorgeschrieben waren.

3. Von Irland und England aus verbreitete sich die Einzelbeichte seit dem 6./7. Jahrhundert auf dem europäischen Kontinent, zunächst in der gallisch-fränkischen Kirche, und verdrängte dort immer mehr die öffentliche Kirchenbuße. Die wachsende Bedeutung der B. im Frankenreich zeigt sich an der Entstehung zahlreicher neuer, kirchlich autorisierter Bußbücher. Die sündentilgende Wirkung der B. wurde in dieser Zeit vor allem auf die Ableistung der festgesetzten Bußwerke zurückgeführt; seit dem 9. Jahrhundert

galt zunehmend auch der mit Reue (*contritio*) und Beschämung (*erubescencia*) verbundene Beichtakt selbst als sündentilgendes Bußwerk. Die Absolution durch den Beichtpriester wurde in diesem Zusammenhang als bloße Fürbitte oder Verkündigung der von Gott gewährten Vergebung verstanden. Immer häufiger wurde sie nun nicht erst nach der Erfüllung der Bußauflage, sondern direkt nach der B. gewährt; seit etwa 1000 wurde dies zur Regel.

Seit dem 12. Jahrhundert vollzog sich eine folgenreiche Verschiebung im Verständnis der Beichte. Infolge der Verfeinerung des ethischen Empfindens und der Rechtsprechung war die Zahl der als bußbedürftige Sünden angesehenen Tatbestände immer mehr gewachsen, so dass nicht mehr selbstverständlich vorausgesetzt werden konnte, dass ein Laie seine Sünden erkennen und dafür Wiedergutmachung leisten konnte. Die Theologen der Hochscholastik (Thomas von Aquin, Duns Scotus und ihre Schüler) lösten das Problem, indem sie die sündentilgende Wirkung der B. nicht mehr in erster Linie auf die Bußwerke, sondern auf die priesterliche Absolution zurückführten, die – in Verbindung mit der Reue des Pönitenten – diesem wirksam Gottes Gnade und Vergebung der Sünde vermittele. Damit war der Schritt zu einem sakramentalen Verständnis von B. und Buße vollzogen. Der Beichtpriester erschien nun als geistlicher Richter, der stellvertretend Gottes Urteil über den Sünder fällte; dem entsprach der Übergang zur indikativischen Form der Absolution („ich spreche dich los“). Die B. diente nicht mehr der Unterrichtung über Möglichkeiten der Wiedergutmachung, sondern wird zum Ort einer umfassenden seelsorgerlich-richterlichen Bestandsaufnahme, wobei die Persönlichkeit des Beichtenden und die genauen Umstände der Sündentaten gewürdigt werden müssen, aber auch zum Ort praktischen Belehrung und Gewissensbildung. Sogenannte Bußsummen vermittelten den Priestern die dazu erforderlichen kirchenrechtlichen und moraltheologischen Kenntnisse; seit dem 14. Jahrhundert verbreiteten sich Beichtspiegel als Anleitung zur Gewissenserforschung für Laien. – In engem Zusammenhang mit der Herausbildung des neuen sakramentalen Beichtverständnisses standen die Bestimmungen des 4. Laterankonzils (1215), das für jeden Gläubigen die B. vor dem zuständigen Ortspfarrer mindestens einmal jährlich – gewöhnlich vor der

Kommunion zu Ostern – verpflichtend machte. Als Ergebnis heftiger Auseinandersetzungen erhielten neben den Ortspfarrern 1311 auch die Priester der Bettelorden die Beichtvollmacht; prinzipiell durfte nun der Beichtvater frei gewählt werden.

4. Luthers reformatorische Entdeckung ging mit einer grundlegenden Neufassung der Bußlehre einher. Die B. verstand er nicht als Ort der Begegnung mit der fordernden Gerechtigkeit, sondern mit der rechtfertigenden Gnade Gottes in Christus. Die B. ist somit ein Geschenk und darf nicht als Pflicht verordnet werden. Der Empfang der Vergebung setzt allein Reue und Glauben voraus und darf nicht von menschlichen Leistungen abhängig gemacht werden – weder von vermeintlichen Satisfaktionsleistungen noch von einem lückenlosen Bekenntnis sämtlicher Tatsünden. Zentrum und Ziel der B. ist die Absolution, die als wirksames Vergebungswort Gottes selbst verstanden wird. Die B. muss daher auch nicht zwingend vor einem Geistlichen abgelegt werden. Bestrebungen zur Abschaffung der Einzelbeichte hat Luther aus seelsorgerlichen Gründen eine eindeutige Absage erteilt.

Tatsächlich hat die Einzelbeichte im späteren Luthertum – im reformierten Protestantismus Zwinglis und Calvins spielte sie praktisch keine Rolle mehr – eine wichtige Funktion behauptet. Im Zusammenhang mit dem Glaubens- und Katechismusverhör, dem sich die Gläubigen vor jedem Abendmahlsgang bei ihrem Gemeindepfarrer zu unterziehen hatten, wurde auch die B. wieder zur Regel. Erst der Pietismus hat sich massiv gegen die in seinen Augen veräußerlichte und verfalle- ne Beichtpraxis ausgesprochen. Der von Johann Kaspar Schade ausgelöste Berliner Beichtstuhlstreit (1696–1698) endete mit der Aufhebung der Beichtpflicht für Berlin, und unter dem Eindruck der Aufklärung kam es bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in den meisten lutherischen Kirchen zur Ablösung der Einzelbeichte durch die allgemeine Beichte der Gemeinde im Gottesdienst. Eine Wiederbelebung der Einzelbeichte im Protestantismus wurde im 19. Jahrhundert von einzelnen Vertretern der Erweckungsbewegung und des konfessionellen Luthertums, im 20. Jahrhundert von verschiedenen evangelischen Kommunitäten (Bonhoeffers Predigerseminar in Finkenwalde, Micha-

elsbruderschaft usw.) und charismatischen und seelsorgerlichen Bewegungen erstrebt, hat aber über diese begrenzten Kreise hinaus keine Resonanz gefunden.

Für die katholische Kirche hat das Konzil von Trient 1551 die mittelalterliche Theologie und Praxis der B. festgeschrieben. Bis heute ist die jährliche B. mit vollständigem Bekenntnis zumindest der sogenannten Todsünden verpflichtend. Die Forderung des 2. Vatikanischen Konzils nach Erneuerung der Bußpraxis wurde mit dem Ordo Paenitentiae (1973) eingelöst. Die Benutzung des geschlossenen Beichtstuhls, die seit dem 17. Jahrhundert allgemein üblich war, ist nach dem katholischen Kirchenrecht nicht mehr verpflichtend, aber weiterhin zu ermöglichen.

Im Kirchenrecht beider großen Konfessionen ist das Beichtgeheimnis verankert. Nach katholischer Auffassung gilt es unbedingt und in jedem Fall, nach evangelischer Auffassung sind in extremen Fällen (z. B. zur Abwendung von Lebensgefahr) Ausnahmen zulässig. Das staatliche Prozeßrecht nimmt auf das Beichtgeheimnis Rücksicht, indem es Geistlichen und ihren Helfern ein Aussageverweigerungsrecht einräumt.

Von den orthodoxen Kirchen praktizieren die Nachfolgekirchen der byzantinischen Kirche eine viermal jährliche Einzelbeichte; sonst wird die B. nur selten geübt.

5. Die Gegenwart ist von einer Krise des traditionellen Beichtinstituts bestimmt. In der katholischen Kirche ist die Beichthäufigkeit stark zurückgegangen. Im Protestantismus gibt es formal weiterhin das Angebot der Einzelbeichte, für die u. a. im Evangelischen Gesangbuch eine Ordnung enthalten ist, ohne dass dieses Angebot in der Praxis nachgefragt würde. Die Gründe sind einerseits im Abbruch kirchlich-religiöser Sozialisation und Tradition, andererseits in einem gewandelten Menschenbild und einem gewandelten Verständnis von Schuld und Vergebung zu suchen. An die Stelle der Einzelbeichte treten innerkirchlich vielfach andere Formen wie die allgemeine Beichte („Offene Schuld“) im evangelischen (Abendmahls-)Gottesdienst, besondere Bußgottesdienste, offene Formen der Seelsorge unter vier Augen oder in der Gruppe und verschiedene kirchliche Beratungsangebote. Zunehmend ist auch die Auswanderung des Bekennens und Verarbeitens von Schuld in säkulare Angebote von der Psychotherapie

über die autobiographische Literatur bis hin zur Fernseh-Talkshow zu beobachten.

Art. Beichte, TRE 5, 1980, 411–439

H.-P. Arendt, Bußsakrament und Einzelbeichte. Die tridentinischen Lehraussagen über das Sündenbekenntnis und ihre Verbindlichkeit für die Reform des Bußsakramentes, 1981

H. Höfliger, Die Erneuerung der evangelischen Einzelbeichte, 1971

M. Ohst, Pflichtbeichte. Untersuchungen zum Bußwesen im hohen und späten Mittelalter, 1995

E. Roth, Die Privatbeichte und Schlüsselgewalt in der Theologie der Reformatoren, 1952

*Wolf-Friedrich Schäußle*